

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven
Masterstudiengang Chemistry
(Eignungsfeststellungsordnung Chemistry)**

Vom 8. März 2022

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Art und Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Chemistry an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemistry wird zum Studium zugelassen, wer die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Chemistry besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fachgebiet Chemie und
2. die englische Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sicher beherrscht.
3. Darüber hinaus sind besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Chemie sowie Kenntnisse elementarer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge erforderlich. Dies umfasst das Fachgebiet Anorganische Chemie (Grundlagen der Chemie, Haupt- und Nebengruppenelemente, anorganischen Festkörper-, Molekül- und Komplexchemie), das Fachgebiet Physikalische Chemie (Kinetische Gastheorie, Grundlagen der Thermodynamik und Phasengleichgewichte, Phasengrenzen/Oberflächen, Elektrochemie, Kinetik, quantenmechanischen Theorie der chemischen Bindung und der Spektroskopie, quantenchemischer Berechnungsverfahren sowie Photochemie), das Fachgebiet Organische Chemie (Grundlagen und Stoffklassen, Reaktionsklassen und Mechanismen sowie Anwendungen der Organischen Chemie) und das Fachgebiet Analytische Chemie (allgemeine Kenntnisse zur analytischen Chemie, Instrumentellen Analytik und molekulare Strukturbestimmung). Weiterhin gehören dazu die Fachgebiete Technische Chemie (Chemische Reaktionstechnik und Chemische Prozesstechnologien), Biochemie (deskriptive und funktionelle Biochemie) und Makromolekulare Chemie (Grundlagen der Makromolekularen Chemie). Des Weiteren sind im Fachgebiet Mathematik eine mathematische Grundausbildung auf den Gebieten komplexe Zahlen, Differential- und Integralrechnung für Funktionen von einer und mehreren reellen Variablen, lineare Algebra sowie gewöhnliche Differentialgleichungen und im Fachgebiet Physik eine physikalische Grundlagenausbildung in Mechanik, Thermodynamik, Elektrizität und Magnetismus sowie Wellen und Quanten Voraussetzung. Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt gemäß § 5 dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie.

(2) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Masterstudiengang Chemistry ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uniassist e.V. bewerben.

3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Formgebundenes Antragsformular

2. Lebenslauf

3. Amtlich beglaubigte Zeugniskopie über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) oder eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Leistungsübersicht mit allen bisher abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen.

4. Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

a) ausreichende Englischausbildung im Rahmen der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden kann (zum Beispiel Grund- oder Leistungskurs in Englisch oder vergleichbare Niveaustufen) oder

b) das bisherige Studium vollständig in Englisch ist/war oder

c) der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL internetbasiert) mit mindestens 75 Punkten gesamt und mindestens 18 Punkten in jedem Teilaspekt bestanden wurde oder

d) der IELTS-Test mit mindestens Level 6,0 in allen Teilaspekten bestanden wurde oder

e) der UNiCert-Test mit mindestens Level II bestanden wurde.

5. Gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche Aktivitäten, die einem Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 3 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Der Zugangsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund ihrer bzw. seiner nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Chemistry geeignet ist. Die Kommissionsmitglieder entscheiden gemeinsam über die jeweils zu vergebenen Punkte.

(2) Der Zugangsausschuss vergibt für die jeweiligen Kriterien Punkte. Die Eignung liegt vor, wenn eine Mindestpunktzahl von 80 Punkten erreicht wird. Die einzelnen Kriterien werden wie folgt bewertet:

1. In den Fachgebieten Anorganische Chemie (Module Chemie der Hauptgruppenelemente, Chemie der Nebengruppenelemente und Koordinationschemie, Konzepte der Anorganischen Chemie, Präparative Anorganische Chemie), Organische Chemie (Module Grundlagen der Organischen Chemie, Reaktionsklassen und Mechanismen der Organischen Chemie, Moderne Methoden der Organischen Chemie – Stereochemie und Metallorganik, Präparative Anwendung moderner Synthesemethoden in der Organischen Chemie) und Physikalische Chemie (Grundlagen der Physikalischen Chemie: Thermodynamik, Grundlagen der Physikalischen Chemie: Elektrochemie und Kinetik, Grundlagen der Theoretischen Chemie, Praktische Grundlagen der Physikalischen und Theoretischen Chemie, Spezielle Physikalische Chemie, Fortgeschrittene Theoretische Chemie) sind mindestens 25 Leistungspunkte pro Fachgebiet nachzuweisen, um die maximale Punktzahl von 20 Punkten pro Fachgebiet zu erreichen. Bei weniger als 25 Leistungspunkten (LP) erfolgt die Punktevergabe wie folgt:
19 Punkte=22-24 LP; 17 Punkte=20-21 LP; 15 Punkte=18-19 LP; 13 Punkte=16-17 LP;
10 Punkte=13-15LP.
2. Wenn im Fachgebiet Analytische Chemie (Module Allgemeine und Analytische Chemie, Instrumentelle Analytik, Praxis der Instrumentellen Analytik) 15 Leistungspunkte nachgewiesen werden, werden 10 Punkte vergeben. Bei weniger als 15 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:
9 Punkte=13-14 LP; 8 Punkte=11-12 LP; 7 Punkte=9-10 LP; 6 Punkte=7-8 LP.
3. In den Fachgebieten Biochemie, Makromolekulare Chemie und Technische Chemie (Module Orientierungsmodul für Chemie, Grundlagen der Biochemie, Makromolekulare Chemie, Grundlagen der Technischen Chemie) sind zusammen mindestens 10 Leistungspunkte nachzuweisen. Bei Nachweis werden 5 Punkte vergeben. Bei weniger als 10 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:
4 Punkte=8-9 LP; 3 Punkte=6-7 LP; 2 Punkte=5 LP.
4. Bei Nachweis von insgesamt 15 Leistungspunkten in den Fachgebieten Mathematik und Physik (Module Grundlagen der Mathematik für Chemie und Lebensmittelchemie, Physik für Chemiker

und Lebensmittelchemiker – Mechanik und Thermodynamik, Physik für Chemiker und Lebensmittelchemiker – Quantenmechanik und Elektrizitätslehre) werden 5 Punkte vergeben. Bei weniger als 15 Leistungspunkten erfolgt die Punktevergabe wie folgt:

4 Punkte=13-14 LP; 3 Punkte=11-12 LP; 2 Punkte=9-10 LP; 1 Punkte=7-8 LP.

5. Note des Hochschulabschlusses (max. 20 Pkt.): 1,0 bis 2,0 (20); 2,1-2,3 (15); 2,4-2,7 (12); 2,8-3,0 (9); 3,1-3,3 (6); 3,4-3,7 (3); > 3,7 (0).
6. Praktische Ausbildung in einem chemierelevanten Beruf / Ausbildung (10 Pkt.):
 - a) Chemisch technischer Assistent/in
 - b) Chemielaborant/in
 - c) Lacklaborant/in
 - d) Pharmakant/in
 - e) Lebensmitteltechniker/in.Die Äquivalenz weiterer fachnaher Berufsabschlüsse obliegt dem Zugangsausschuss.
7. Ein nachgewiesenes, nicht in einer Studienordnung verankertes externes Praktikum von mindestens sechs Monaten (10 Pkt.).

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie bzw. er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid des Zugangsausschusses. Der Bescheid wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung des Zugangsausschusses ausgefertigt.

(2) Konnte die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht festgestellt werden, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 13. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2019 vom 22. April 2019, S. 14) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 26. Januar 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. März 2022.

Dresden, den 8. März 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger